

# RICHTLINIEN

## FÜR DIE ARBEIT DES PRÄVENTIONSRATES

### DER STADT WEITERSTADT

Diese Gesamtfassung enthält:

Richtlinien vom	betroffene §§	Beschlossen am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 14.03.2008		13.03.2008	13.03.2008
1. Änderung vom 30.04.2010	§ 3	29.04.2010	30.04.2010
2. Änderung vom 17.06.2011	§ 3 Abs. 1	16.06.2011	17.06.2011
3. Änderung vom 08.03.2013	§ 5	07.03.2013	08.03.2013
4. Änderung vom 09.05.2014	§ 3 Abs. 1	08.05.2014	09.05.2014

## § 1

### Funktionen, Aufgaben und Ziele des Präventionsrates

Durch die Vielzahl von Einflussmöglichkeiten stellt Prävention auf kommunaler Ebene eine Querschnittsaufgabe dar, zu deren Bewältigung ein breites Spektrum professionellen Sachverständigen notwendig ist. Deshalb setzt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt das Expertengremium **-Präventionsrat-** zur Anregung, Bündelung und Unterstützung präventiver Maßnahmen auf lokaler Ebene, ein.

Die übergeordneten Zielstellungen des Präventionsrates:

- **Förderung von Präventionsstrukturen auf kommunaler Ebene**
- **Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kommune für die Bedeutung und Chancen von Prävention**
- **Integration des Präventionsgedankens in die kommunale Gesamtverantwortung**
- **Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten von Bürgern**
- **Vernetzung präventiv tätiger Institutionen und Gremien**
- **Koordination und Unterstützung präventiver Aktivitäten, z.B. durch Arbeitsgruppen, Agenda Gruppen usw.**

Der Präventionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durch eine umfassende Bestandsaufnahme kommunaler Problematiken und ihrer Entstehung sich einen Überblick über die möglichen Aufgaben und vorhandenen Lösungen verschaffen
- Entwicklung zielorientierter Lösungsansätze aufgrund der Bestandsaufnahme
- Die Erstellung eines jährlichen Präventionsberichtes über die erreichten Ziele des zurückliegenden Jahres, zur Vorlage bei den politischen Gremien der Stadt.
- Die Durchführung einer einmal im Jahr stattfindenden öffentlichen Präventionsveranstaltung. Diese Veranstaltung dient u.a. der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über einzelne präventive Themen

## **§ 2 Rechtliche Einbindung**

Der Präventionsrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien.

Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz sondern ist ein Beratungsgremium von Experten und Expertinnen in Fragen von präventiven Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

## **§ 3 Zusammensetzung**

Der Präventionsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister der Stadt Weiterstadt und der Erste Stadtrat,

- 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung Weiterstadt mit den Aufgaben eines Geschäftsführers des Präventionsrates,
- 1 Vertreter/in der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg,
- 1 Vertreter/in der örtlichen Kirchengemeinden,
- 1 Vertreter/in des Bildungsbeirates,
- 1 Vertreter/in des Bündnisses für Familien,
- 1 Vertreter/in des Ausländerbeirates,
- 1 Vertreter/in des Seniorenbeirates,
- 1 Vertreter/in des Behindertenbeauftragten,
- 1 Vertreter/in der Weiterstädter Jugendlichen,
- je einen Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien,
- max. 9 sachkundige und interessierte Weiterstädter Bürger/innen.

Für die benannten Personen ist jeweils auch eine Stellvertretung, durch die Institutionen, zu benennen.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

Der Bürgermeister ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Präventionsrates und schlägt die sachkundigen Bürger/innen der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung in den Präventionsrat vor.

Die restlichen Mitglieder/innen und die Stellvertreter/innen werden von ihrer jeweiligen Institution, jeweils vor Beginn einer Amtsperiode vorgeschlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Präventionsrates auf Grundlage der Nennungen der einzelnen Institutionen.

## **§ 5 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präventionsrates**

Scheidet ein Mitglied aus dem Präventionsrat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Durch die Institution ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen. Diese soll dann durch den Magistrat in der nächstmöglichen Sitzung nach der Ernennung bestätigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt.

## § 6

### **Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter des Präventionsrates**

Der Präventionsrat wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung eingesetzt.

## § 7

### **Vorsitzender - Stellvertreter**

Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Position **Vorsitzender** des Präventionsrates. Ein/e **stellvertretende/r Vorsitzende/r** wird für die Dauer der Amtszeit von den Mitglieder/innen des Präventionsrates gewählt. Diese Wahl findet bei der konstituierenden Sitzung des Präventionsrates nach Einsetzung durch die Stadtverordnetenversammlung statt.

## § 8

### **Geschäftsleitung**

Die Aufgaben der **Geschäftsleitung** sind wie folgt definiert:

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Präventionsrat, die Präventionskonferenz und die jeweils aktuellen Themen
- Erstellen des jährlichen Präventionsberichtes
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlich stattfindenden Präventionskonferenz,
- Kontakt zu Netzwerkpartner und zu be- oder entstehenden Arbeitsgruppen zum Thema Prävention
- Begleitung der Evaluation des Präventionsrates

## § 9

### **Sitzungen**

Der Präventionsrat tagt mindestens 4 x pro Jahr (in der Regel je 1 x zu Quartalsbeginn). Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

## § 10

### **Konsensprinzip**

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Rates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Rat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Präventionsrates**

Der Präventionsrat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50% seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgaben des Präventionsrates als erfüllt ansieht.

## **§ 12 Evaluation der Arbeit des Präventionsrates**

Die jeweils erste Sitzung des Präventionsrates in einem neuen Kalenderjahr wird zur Evaluation der Ziele und Aufgaben des Präventionsrates genutzt.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

*Siehe Anfang des Dokumentes*